

FINANZORDNUNG

1. Grundprinzipien der Finanzierung und der Finanzarbeit des OWUS Dachverband e.V.

- 1.1 Grundlage der Finanzarbeit und der Verwaltung des Vermögens des OWUS Dachverband e.V. sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, Die Beschlüsse des Vorstandsvorstandes sind auf die Effektivität, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit sowie die Einhaltung der Grundprinzipien der Finanzpolitik des OWUS Dachverband e.V. zu richten.
- 1.2 Der Vorstand ist für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Der Vorstand ist verpflichtet, Rechenschaft über die Finanzarbeit auf der Dachverbandskonferenz abzulegen. Diese beschließt über den Bericht und die Entlastung des Vorstandes.
- 1.3 Zur Gewährleistung der politischen und ökonomischen Handlungsfähigkeit des Verbandes verwirklicht der OWUS Dachverband e.V. das Prinzip der Eigenfinanzierung. Das bedeutet grundsätzlich, die Ausgaben des Verbandes sind durch die eigenen Einnahmen zu decken.
- 1.4 Einnahmequellen des Verbandes sind die Abführungen der Landesverbände, die Mitgliedsbeiträge der im OWUS Dachverband e.V. direkt organisierten Mitglieder sowie Zuwendungen und Spenden.

2. Richtlinie für die Beitragserhebung des OWUS Dachverband e.V.

- 2.1 Auf der Grundlage der Satzung des OWUS Dachverband e.V. sind die Mitglieder zur regelmäßigen Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages gemäß dieser Finanzordnung verpflichtet.
- 2.2 Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Beitritt zum OWUS Dachverband e.V. folgt. Die Beitragspflicht besteht in vollem Umfang bis zum Ende der Mitgliedschaft. Gezahlte Beiträge sind nicht rückforderbar.
- 2.3 Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - 2.3.1 Die Aufnahmegebühr für Mitglieder im OWUS Dachverband e.V. beträgt 25 €.
 - 2.3.2 Die OWUS–Landesverbände e.V. führen 15% der zum 31.12. des Vorjahres vereinnahmten Mitgliedsbeiträge ab. Bei unter 10 Mitglieder sind mindestens 50 € pro Jahr an den OWUS Dachverband e.V. abzuführen.
 - 2.3.3 Andere juristische oder natürliche Personen, die direkt Mitglied des OWUS Dachverband e.V. sind, oder nicht selbstständige Gliederungen, führen den Beitrag zu 100% an den OWUS Dachverband e.V. ab.
 - 2.3.4 Mitglieder die keiner unternehmerischen Erwerbstätigkeit nachgehen, zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von 30 €. Dieser kann jederzeit nach eigenem Ermessen erhöht werden.
 - 2.3.5 Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder des OWUS Dachverband e.V. ergibt sich wie folgt:

Nach der Anzahl der Beschäftigten	bis	4	Beschäftigte	90 €
		5 – 49	Beschäftigte	180 €
		50 – 99	Beschäftigte	360 €

- 2.3.6 Bei Überschreiten nachstehender Gewinn- bzw. Einkommengrenzen tritt an Stelle der Beschäftigtenzahl folgende Staffelung:
- | | | |
|---|-----------|---------|
| Jahresgewinn (vor Steuer) oder Jahreseinkommen ab | 250.000 € | 600 € |
| über | 500.000 € | 1.200 € |
- 2.4 Beitragserhebung
- 2.4.1 Die Abführungen der OWUS-Landesverbände sind bis zum 31.03. des Folgejahres zu leisten.
- 2.4.2 Die Einzelmitglieder können ihren Beitrag vierteljährlich oder halbjährlich jeweils bis zum 15. des zweiten Monats im Quartal / Halbjahr oder als Jahresbeitrag zum 15.02. entrichten.
Die Beitragszahlung erfolgt durch den OWUS Dachverband e.V. per Bankeinzug. Die Beitragszahlung ohne Bankeinzugsermächtigung ist in Ausnahmefällen möglich.
- 2.5 Jedes Mitglied hat bei begründeten Härtefällen die Möglichkeit, durch Antrag an den Vorstand des Dachverbandes e.V. eine abweichende Beitragszahlung zu vereinbaren.
- 2.6 Bei einem unbegründeten Beitragsrückstand bis 31. Oktober des Beitragsjahres ruhen die Mitgliedsrechte.
3. Grundsätze für den Umgang mit den Verbandsfinanzen sowie für die Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel
- 3.1 Vor Beschlussfassungen bzw. Entscheidungen des Vorstandes zur Lösung von politischen Aufgaben oder ökonomischen Maßnahmen sind grundsätzlich die finanziellen Voraussetzungen zu prüfen und durch den Vorstand zu bestätigen. Die Mittel des Dachverbandes sind für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben einzusetzen. Für konkrete Projekte ist auf Beschluss des Vorstandes die Bildung von Rücklagen zulässig.
- 3.2 Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten des Vorstandes sind grundsätzlich der Vorsitzende, der Schatzmeister, die Stellvertreter und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied – jeweils zwei gemeinsam. Sie sind auch gemeinsam berechtigt, weitere Verfügungen zu erteilen. Online-Banking ist grundsätzlich zulässig.
- 3.3 Es besteht die Pflicht, auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, ein Kassenbuch zu führen.
- 3.4 Beim Schatzmeister erfolgt der Nachweis über die Finanzen des OWUS Dachverband e.V., insbesondere durch Führen der Mitgliederkartei, die Überwachung der Beitragszahlung, der Erfassung von Spenden und sonstigen Zuwendungen (Spenderinnen und Spender sind mit Name, Vorname, Anschrift, Spendendatum und Spendenhöhe) sowie die Durchführung des Online- Banking.

Die vorliegende Finanzordnung tritt mit der Beschlussfassung der Dachverbandskonferenz des OWUS Dachverbandes e.V. am 23. März 2012 in Kraft.